

Schadengutachten

Sachverständige warnen vor Kürzungen von Versicherern

Das Schadengutachten ist die Grundlage für eine korrekte Unfallschadenregulierung. Darauf weist der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen (BVSK) hin.

Ein durch einen Sachverständigen des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen (BVSK) erstelltes Gutachten enthält alle regulierungsrelevanten Werte. In jüngster Zeit werden nach Meinung des Verbandes jedoch korrekt erstellte Gutachten angegriffen und Schadenpositionen ohne Berechtigung vorenthalten. Durch Hinweise auf vermeintlich kostengünstigere gleichwertige Reparaturwerkstätten oder durch Vermerke, dass bestimmte Schadenpositionen nur bei Nachweis zu erstatten seien, würden pauschale Kürzungen vorgenommen. Nach Ansicht des BVSK halten solche Kürzungen einer rechtlichen Überprüfung aber nicht stand.

Anspruch auf fabrikatsgebundene Werkstatt des Vertrauens

Der Hinweis auf angeblich günstigere Fachwerkstätten lasse außer Acht, dass der Geschädigte Anspruch darauf hat, sein Fahrzeug in einer fabrikatsgebundenen Werkstatt seines Vertrauens instand setzen zu lassen – unabhängig davon, ob konkret oder fiktiv abgerechnet werde. Häufig seien aber die benannten Werkstätten eben nicht gleichwertig, insbesondere nicht, wenn es sich nicht um fabrikatsbezogene Betriebe handele. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die dort angegebenen Stundenverrechnungssätze häufig nicht für den Normalkunden gelten, sondern ausschließlich zugunsten des regulierungspflichtigen Versicherers vereinbart werden. Ähnliches gelte bei sogenann-



Korrekt erstellte Gutachten eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen nach einem Unfall werden aufgrund des Schadenmanagements der Versicherungen immer wichtiger.

ten Ersatzteilpreisaufschlägen, die bei bestimmten Marken branchenüblich seien. Hinweise, dass derartige übliche Preisaufschläge nur bei konkreter Abrechnung zu erstatten sind, seien in den meisten Fällen nach Meinung des BVSK „schlichtweg rechtswidrig“.

Zwar gebe es bei vielen Amtsgerichten in Deutschland gelegentlich auch Entscheidungen, die die Position eines Versicherers zu bestätigen scheinen. Man dürfe jedoch nicht aus einer Ausnahmeentscheidung einen Regelfall konstruieren, was aber häufig in den Prüfberichten geschehe. Zumeist betrage die vorgenommene Kürzung etwa zehn Prozent der gesamten Schadenssumme. Das sei ein Betrag, auf den der Geschädigte nicht

ohne Grund verzichten sollte. Die Empfehlung könne daher laut BVSK nur lauten, selbst bei geringfügigen Beträgen auf seinem Recht zu bestehen, Rücksprache mit dem Sachverständigen zu nehmen, der das Erstgutachten erstellt hat und wenn es erforderlich sei, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. In vielen Fällen sei es ohnehin der günstigste Weg, von Anfang an einen Anwalt tätig werden zu lassen.

Keine personenbezogenen Daten speichern lassen

Keinesfalls sollte man zulassen, dass personenbezogene Daten – wie sie in Gutachten erscheinen müssen – (Fahrzeugausstattung, Fahrgestellnummer, Wohnanschrift etc.) – durch die vom Versicherer

beauftragten Prüfinstitute gespeichert werden. Im Interesse des Kunden verweisen daher viele BVSK-Sachverständige bereits darauf, dass einer Weiterleitung personenbezogener Daten nur zugestimmt wird, wenn gleichzeitig durch den Versicherer erklärt wird, dass eine Speicherung der Daten nicht erfolgt. Auch wenn ein derartiger Hinweis nicht im Gutachten steht, hat der Geschädigte das Recht, hierauf gegenüber dem Versicherer zu bestehen.

Bedenken solle man auch, so der BVSK weiter, dass vermeintlich billige Werkstätten, die dem Kunden in dem Prüfbericht genannt werden, nicht immer die kostengünstigsten seien. Vielfach seien Fahrzeuge – finanziert oder geleast –

mit erheblichen Garantien ausgestattet. Der Hinweis auf angebliche Qualifikationen des Betriebs nutze dem Kunden dann oft wenig. Zum einen fehle es unter Umständen an der typenspezifischen Qualifikation, zum anderen könne es sein, dass bei Reparatur in einem nicht vom Hersteller autorisierten Betrieb Garantieleistungen nicht mehr gewährt würden oder auch der Wert des Fahrzeugs spürbar sinke. Abgesehen davon müsse nach Ansicht des BVSK auch die Frage erlaubt sein, warum ein Reparaturbetrieb zugunsten eines Versicherers Rabatte einräume, die er dem Privatkunden, der regelmäßig alle Arbeiten bei ihm durchführen lasse, nicht einräumt.

Weitere Infos unter:
@ autortaktuell.de

Verkehrsunfall

Erst sichern, dann helfen

Ist nach einem Unfall der erste Schock vorbei, kommt es auf das richtige Verhalten an. Dabei dürfen Beteiligte ruhig zuerst an sich denken.

Alle 13 Sekunden kracht es irgendwo auf einer Straße in Deutschland. Das geht aus der Unfallstatistik des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) für 2014 hervor. Bevor die Polizei ins Spiel kommt, sind dabei erst mal die

Unfallbeteiligten gefragt. „Als Erstes muss die Unfallstelle gesichert werden“, erklärt Sven Rademacher vom DVR. Das gilt besonders, wenn der Unfall an einer unübersichtlichen Stelle passiert ist. Beim Sichern einer Unfallstelle kommt es auf die



Beim Sichern der Unfallstelle kommt es auf die drei W an: Warnblinkanlage anmachen, Warnweste überziehen und Warndreieck aufstellen.

drei „W“ an: Warnblinkanlage, Warnweste und Warndreieck. „Wichtig ist es, das Warndreieck in der richtigen Entfernung zur Unfallstelle aufzustellen.“ Im Stadtverkehr muss es in einer Entfernung von 50 Metern aufgestellt werden. Auf Landstraßen müssen es 100 Meter Abstand sein, auf Autobahnen 150 bis 200 Meter.

Dabei gilt: erst aufklappen, dann aufstellen. Das ist besonders auf stärker befahrenen Straßen oder Autobahnen wichtig. „Auf der sicheren Seite ist man, wenn man dann am äußersten Fahrbahnrand – im besten Fall hinter einer Leitplanke – das aufgeklappte Warndreieck vor sich herträgt, dem Verkehr entgegengeht“, rät Rademacher.

Ist das alles erledigt, sind die Verletzten aber immer noch

nicht an der Reihe. „Erst sollten Helfer einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern“, sagt Rademacher. Im Zweifel können auch Passanten gebeten werden, diese Aufgabe zu übernehmen.

Rufnummer 112 wählen und wichtige Fragen beantworten

Die richtige Nummer nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten ist die Notrufnummer 112, über die Feuerwehr oder Rettungsdienst alarmiert werden. Der Vorteil: „In der Regel wird dann automatisch auch die Polizei verständigt“, sagt Rademacher. Zudem gilt die 112 inzwischen europaweit als Notruf. Am Telefon sollten wichtige Fragen beantwortet werden: Wo ist der Unfall geschehen? Was ist genau passiert? Wie viele Personen sind

beteiligt? Welche Verletzungen gibt es?

Sachverständige raten, selbst bei kleineren Blechschäden die Polizei zur Beweissicherung hinzuzuziehen. Überdies sollte der Geschädigte in jedem Fall einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen mit der Beweissicherung und Schadenfeststellung sowie der Erstellung eines Haftpflichtgutachtens beauftragen. Ab einer Schadenssumme von 750 Euro seien die Kosten für den Gutachter von der regulierenden Versicherungsgesellschaft zu übernehmen.

Dem Verursacher wiederum empfiehlt der ADAC, ein Verwarnungsgeld nur zu akzeptieren, wenn die Schuldfrage eindeutig geklärt sei. Denn wird später über die Verteilung der Haftung gestritten, spielt ein akzeptiertes Verwarnungsgeld bei der Bewertung möglicherweise eine Rolle. Wird das Verwarnungsgeld abgelehnt, wird ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet.

Sind die Einsatzkräfte unterwegs, ist der richtige Zeitpunkt, Erste Hilfe zu leisten. „Beziehen Sie auch hier Umstehende direkt mit ein“, rät Rademacher. Denn von sich aus werden Menschen nicht immer tätig. Ist ein Unfallopfer bewusstlos, sollte es in die stabile Seitenlage gebracht werden. Am Ende gilt es immer, Beweise zu sichern. Das sollten Betroffene auch tun, wenn der Unfallgegner seine Schuld bereits eingeräumt hat.

Damit Sie bei Gutachten nicht ins Schleudern geraten!



Vertrauen Sie nur qualifizierten Kfz-Sachverständigen.

Wir sind durch die hiesige IHK öffentlich bestellt und vereidigt* und/oder zertifiziert nach Europa-Norm DIN EN ISO/IEC 17024.**



Dipl.-Ing. Jochen Millies**
Kfz.-Meister Peter Millies***

Kfz-Sachverständige
MILLIES
www.millies.de

Unsere Standorte:

42329 Wuppertal
Westring 214
Tel.: 0202 - 9 46 77 29 - 0
Fax: 0202 - 9 46 77 29 - 29

42659 Solingen
Schützenstraße 22
Tel.: 0212 - 6 45 71 - 0
Fax: 0212 - 6 45 71 - 29